

Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds (EWF)³⁶

Das globale finanzielle Sicherheitsnetz soll künftig um ein neues Element erweitert werden, den Europäischen Währungsfonds (EWF). Der EWF soll Rechtsnachfolger des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) werden, dessen derzeitige finanzielle und institutionelle Strukturen im Wesentlichen erhalten bleiben. Der EWF soll wie der ESM weiterhin finanzielle Stabilitätshilfe an Euroraum-Mitgliedstaaten in Not leisten, indem er durch die Emission von Kapitalmarktinstrumenten und durch Geldmarktgeschäfte Mittel zu günstigen Bedingungen beschafft.

Der EWF soll allerdings im Unterschied zum ESM eine Institution der Europäischen Union werden und zusätzliche Aufgaben erhalten. Insbesondere soll der EWF als Letztsicherungsmechanismus für den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) dienen, schneller Beschlüsse fassen können, die Europäische Kommission und den EWF bei Finanzhilfeprogrammen einbinden und neue Finanzinstrumente anbieten.

Zur Einrichtung des EWF will die Europäische Kommission einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag im Jahr 2018 beraten und bis Mitte 2019 verabschieden. Der EWF soll zwischen 2019 und 2025 voll einsatzfähig sein.

Seitens des Eurosystems wird die Bezeichnung ‚Währungsfonds‘ kritisch gesehen und Wert daraufgelegt, dass es nicht wie beim IWF eine Notenbankfinanzierung gibt. Es gibt jedoch eine enge Verbindung zum OTM-Programm des Eurosystems, da Ankäufe von Staatsanleihen im OTM als Voraussetzung ein ESM-Programm des Landes haben.

Zuständig für den EWF wird seitens Österreichs das BMF sein, das aktuell Österreich auch beim ESM vertritt.

Hintergrund

Die Wirtschaftskrise, die Europa im Jahr 2008 traf, offenbarte institutionelle Schwächen im Euro-Währungsgebiet. Als Reaktion wurden neue finanzielle Rettungsfonds errichtet, um Mitgliedstaaten, die an den Finanzmärkten keinen Kredit mehr aufnehmen konnten, finanziell zu unterstützen. Die ersten beiden – der **Europäische Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)** und die **Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF)** – waren befristet. Der derzeitige Nothilfefonds – der **Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM)**³⁷ – ist seit Oktober 2012 dauerhaft eingerichtet und verfügt über eine Darlehenskapazität von insgesamt 500 Mrd EUR. Der Europäische Stabilitätsmechanismus ist eine internationale Finanzinstitution, er hat seinen Sitz und seine Hauptverwaltung in Luxemburg, besitzt volle Rechtspersönlichkeit und ist uneingeschränkt rechts- und geschäftsfähig.

Der EFSF und der ESM haben bis dato **Finanzhilfen** in Höhe von **254,0 Mrd EUR** an fünf Euroraum-Krisenländer ausbezahlt: Griechenland (170,3 Mrd EUR), Portugal (26,0 Mrd EUR), Irland (17,7 Mrd EUR), Zypern (6,3 Mrd EUR) und Spanien (33,7 Mrd EUR). Der Erfolg der beiden Institutionen zeigt sich darin, dass vier der fünf Krisenländer das Programm gestärkt abgeschlossen haben, kein Follow-up-Programm mehr benötigten und sich ihr Kapital direkt über

³⁶ Autorin: Andrea Hofer, Abteilung für Integrationsangelegenheiten und Internationale Finanzorganisationen

³⁷ Für eine kurze Einführung in den ESM vgl.

<https://www.esm.europa.eu/sites/default/files/20170725esmfactsheet.pdf>

die Finanzmärkte beschaffen können. Griechenland ist das einzige Land, das noch immer ein aktives EFSF/ESM-Programm laufen hat.

Weitere Schritte zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion

Auf der Grundlage der Vision, die im Bericht der fünf Präsidenten vom Juni 2015 und in den Reflexionspapieren zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion und zur Zukunft der EU-Finzen vom Frühjahr 2017 dargelegt wurde, legte die Europäische Kommission am 6. Dezember 2017 einen **Fahrplan für die weitere Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion Europas** mit konkreten Schritten für die kommenden 18 Monate, d.h. bis zum Jahr 2019, vor. Das Ziel ist es, die Einheit, die Effizienz und die demokratische Rechenschaftspflicht der Wirtschafts- und Währungsunion Europas bis zum Jahr 2025 zu verbessern. Mit der Vertiefung der WWU will Kommissionspräsident Juncker mehr Jobs, Wachstum, Investitionen, soziale Gerechtigkeit und makroökonomische Stabilität in der EU erreichen.



Grafik1 - Fahrplan für die weitere Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion Europas mit konkreten Schritten für die kommenden 18 Monate³⁸

Das am 6. Dezember 2017 vorgelegte Paket umfasst vier Hauptinitiativen³⁹:

1. Vorschlag zur Einrichtung eines **Europäischen Währungsfonds (EWF)**,
2. Vorschlag zur Übernahme des Inhalts des **Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung (SKS)** in der Wirtschafts- und Währungsunion in das EU-Recht, wobei das im Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) vorgesehene nötige Maß an Flexibilität zu berücksichtigen ist,
3. Mitteilung über **neue Haushaltsinstrumente** für ein stabiles Euro-Währungsgebiet innerhalb des Unionsrahmens,
4. Mitteilung über die möglichen Funktionen eines **europäischen Wirtschafts- und Finanzministers**.

Vorschlag zur Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds (EWF)⁴⁰

Die Europäische Kommission legt die Initiative in Form

- a) eines Vorschlags für eine **Verordnung des Rates**⁴¹ und
- b) eines Anhangs mit der **EWF-Satzung**⁴² vor.

³⁸ https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/further-steps-completing-emu_de.pdf

³⁹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52017DC0821&from=EN>

⁴⁰ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52017DC0821&from=EN>

⁴¹ https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/com_827_de.pdf

⁴² https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/com_827_annex_de.pdf

Die vorgeschlagene Verordnung und ihr Anhang übernimmt in weiten Teilen den Wortlaut des ESM-Vertrags und der ESM-Satzung.

Der EWF wird nach dem Vorschlag der EK als **eigenständige juristische Person** nach dem Unionsrecht gegründet, gestützt auf Art. 352 AEUV. Der EWF soll **Rechtsnachfolger des ESM** werden, dessen derzeitige finanzielle und institutionelle Strukturen im Wesentlichen erhalten bleiben. Der EWF soll weiterhin finanzielle Stabilitätshilfe an Euroraum-Mitgliedstaaten in Not leisten, indem er durch die Emission von Kapitalmarktinstrumenten und durch Geldmarktgeschäfte Mittel zu günstigen Bedingungen beschafft. Der Kreis der EWF-Mitgliedstaaten bleibt unverändert und die Mitgliedschaft steht weiteren EU-Mitgliedstaaten offen, sobald diese den Euro in ihrem Land als nationale Währung eingeführt haben.

Der EWF soll zu einer **Einrichtung der Union** werden, wodurch einige gezielte Anpassungen der derzeitigen ESM-Struktur erforderlich sind, z.B. die Billigung diskretionärer Beschlüsse des EWF durch den Rat. Darüber hinaus enthält der EK-Vorschlag auch eine begrenzte Anzahl weiterer **neuer Elemente**:

Letztsicherungsmechanismus für den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM)

Der EWF wird in der Lage sein, die gemeinsame Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) zu übernehmen. Die Letztsicherung ist ein wesentlicher Bestandteil des einheitlichen Abwicklungsmechanismus (zweite Säule der Bankenunion). Die Letztsicherung wird dann aktiviert, wenn sich die sofort verfügbaren Mittel des SRF für Kapital- und Liquiditätszwecke als unzureichend erweisen. Der EWF wird eine solche Letztsicherung in Form einer Kreditlinie oder von Garantien für den SRF bereitstellen.

Schnellere Beschlussfassung (85% Mehrheit für bestimmte Beschlüsse)

Der EWF soll bei der Mittelverfügung die Möglichkeit einer schnelleren Beschlussfassung in bestimmten dringlichen Situationen erhalten. Für alle wichtigen Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen (z.B. Kapitalabrufe) soll das Einstimmigkeitsprinzip beibehalten werden. Für bestimmte Beschlüsse über Stabilitätshilfen, Auszahlungen und den Einsatz der Letztsicherung schlägt die EK eine verstärkte qualifizierte Mehrheit vor, bei der 85% der Stimmen erforderlich sind.

Beteiligung von EWF und EK an Finanzhilfeprogrammen

Laut Vorschlag der EK soll die Verwaltung der Finanzhilfeprogramme - anstatt wie bisher durch den ESM alleine – gemeinsam durch die EK und den EWF erfolgen.

Neue Finanzinstrumente

Die EK verweist in ihrem Vorschlag auf die Möglichkeit, dass der EWF neue Finanzinstrumente entwickeln kann. Im Laufe der Zeit könnten solche Instrumente andere Finanzinstrumente und Programme der EU (z. B. European Financial Stabilisation Mechanism (EFSM), Balance of Payments (BoP) Assistance, Macro-Financial Assistance (MFA) to non-EU partner countries) ergänzen oder unterstützen.

Der Rat und die Europäische Kommission behalten ihre in den EU-Verträgen verankerten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die wirtschafts- und haushaltspolitische Überwachung und die Politikkoordinierung.

Kapitalausstattung des EWF

Betreffend die Kapitalausstattung des EWF ist im Vergleich zum ESM keine Änderung vorgesehen.

Capital contribution of ESM Member States

ESM Member	ESM key (%)	Capital subscription (€ bn)	Paid-in capital (€ bn)
Austria	2.7644	19.48	2.23
Belgium	3.4534	24.34	2.78
Cyprus	0.1949	1.37	0.16
Estonia	0.1847	1.30	0.15
Finland	1.7852	12.58	1.44
France	20.2471	142.70	16.31
Germany	26.9616	190.02	21.72
Greece	2.7975	19.72	2.25
Ireland	1.5814	11.14	1.27
Italy	17.7917	125.40	14.33
Latvia	0.2746	1.93	0.22
Lithuania	0.4063	2.86	0.33
Luxembourg	0.2487	1.75	0.20
Malta	0.0726	0.51	0.06
Netherlands	5.6781	40.02	4.57
Portugal	2.4921	17.56	2.01
Slovakia	0.8184	5.77	0.66
Slovenia	0.4247	2.99	0.34
Spain	11.8227	83.33	9.52
Total	100	704.80	80.55

Capital contribution of EMF Member States

ESM Member	ESM key (%)	Capital subscription (€bn)
Austria	2,7644	19.483.800.000
Belgium	3,4534	24.339.700.000
Cyprus	0,1949	1.373.400.000
Estonia	0,1847	1.302.000.000
Finland	1,7852	12.581.800.000
France	20,2471	142.701.300.000
Germany	26,9616	190.024.800.000
Greece	2,7975	19.716.900.000
Ireland	1,5814	11.145.400.000
Italy	17,7917	125.395.900.000
Latvia	0,2746	1.935.300.000
Lithuania	0,4063	2.863.400.000
Luxembourg	0,2487	1.752.800.000
Malta	0,0726	511.700.000
Netherlands	5,6781	40.019.000.000
Portugal	2,4921	17.564.400.000
Slovakia	0,8184	5.768.000.000
Slovenia	0,4247	2.993.200.000
Spain	11,8227	83.325.900.000
Total	100	704.798.700.000

Grafik 2 – ESM-Kapitalschlüssel und Kapitalzeichnung (2018)

Grafik 3 – EWF-Kapitalschlüssel und Kapitalzeichnung (EK-Vorschlag)

Ausblick

Die EK plant bis Mitte 2019 die Annahme der Vorschläge zur Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds und die voll funktionsfähige Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds sowie im Zeitraum 2019 bis 2025 die volle Einsatzfähigkeit des Europäischen Währungsfonds.

Bis 2025 ist es erklärtes Ziel der Europäischen Kommission, die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion abzuschließen.

Fahrplan zur Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds:⁴³

2018	Beratung des Gesetzgebungsvorschlags zur Einrichtung des EWF
Mitte 2019	Verabschiedung des Gesetzgebungsvorschlags inkl. neuer Elemente: <ul style="list-style-type: none"> a) gemeinsame Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds b) Möglichkeit schnellerer Beschlussfassung bei Mittelverfügung c) Verwaltung der Finanzhilfeprogramme durch EK und EWF d) neue Finanzinstrumente
2019-2025	Volle Einsatzfähigkeit des Europäischen Währungsfonds

Der EWF aus Sicht des Eurosystems

Seitens des Eurosystems wird die Bezeichnung ‚Währung‘ im Begriff Währungsfonds kritisch gesehen und Wert daraufgelegt, dass es **keine** wie beim IWF **Notenbankfinanzierung** gibt.

⁴³ https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/further-steps-completing-emu_de.pdf

Es gibt jedoch eine enge Verbindung zum OTM-Programm des Eurosystems, da Ankäufe von Staatsanleihen im OTM als Voraussetzung ein ESM-Programm des Landes haben.

Der EWF und Österreich

Da das Grundkapital des ESM sich aus finanziellen Mitteln der nationalen Budgets zusammensetzt und der EWF als Rechtsnachfolger des ESM an die Stelle des ESM tritt, übernimmt er auch sämtliche damit verbundenen Rechte und Pflichten. **Zuständig für den EWF** wird daher **seitens Österreichs das BMF** sein, das aktuell Österreich auch beim ESM vertritt.

Quellen

EK: Mitteilung der Kommission: Weitere Schritte zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion: Ein Fahrplan 6.12.2017 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52017DC0821&from=EN>

EK: Weitere Schritte zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion Europas https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/further-steps-completing-emu_de.pdf

Europäischer Rat: Agenda der EU-Führungsspitzen Oktober 2017

https://www.consilium.europa.eu/media/21576/leadersagenda_de02.pdf

EK: Fahrplan für eine enger vereinte, stärkere und demokratischere Union

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/roadmap-soteu-factsheet_de.pdf

EK: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES über die Einrichtung des Europäischen Währungsfonds 6.12.2017 https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/com_827_de.pdf

EK: ANHANG des Vorschlags für eine Verordnung des Rates über die Einrichtung des Europäischen Währungsfonds 6.12.2017

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/com_827_annex_de.pdf

Rat der EU: Euro-Gipfel 15.12.2017 <http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/euro-summit/2017/12/15/>

ESM Factsheet 25.7.2017

<https://www.esm.europa.eu/sites/default/files/20170725esmfactsheet.pdf>